



Brüssel, den 22.12.2017  
C(2017) 9030 final

**MITTEILUNG AN DIE KOMMISSION**

**ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG VON INFORMATIONEN BETREFFEND DIE  
BERUFLICHE TÄTIGKEIT VO HÖHEREN FÜHRUNGSKRÄFTEN NACH IHREM  
AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST (ARTIKEL 16 ABSATZ 4 DES STATUTS)**

## MITTEILUNG AN DIE KOMMISSION

### ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG VON INFORMATIONEN BETREFFEND DIE BERUFLICHE TÄTIGKEIT VON HÖHEREN FÜHRUNGSKRÄFTEN NACH IHREM AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST (ARTIKEL 16 ABSATZ 4 DES STATUTS)

#### Jahresbericht 2017

Auf der Grundlage von Artikel 16 des Statuts<sup>1</sup> sind Beamte nach dem Ausscheiden aus dem Dienst verpflichtet, bei der Annahme gewisser Tätigkeiten oder Vorteile ehrenhaft und zurückhaltend zu sein. Ehemalige Beamte, die beabsichtigen, vor Ablauf von zwei Jahren nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst eine berufliche Tätigkeit aufzunehmen, müssen ihr Organ hiervon in Kenntnis setzen, damit das Organ diesbezüglich eine angemessene Entscheidung treffen und erforderlichenfalls eine Tätigkeit untersagen oder die Zustimmung mit angemessenen Auflagen erteilen kann.

Nach Artikel 16 Absatz 3 des Statuts verbietet die Anstellungsbehörde ehemaligen höheren Führungskräften im Sinne von Durchführungsbestimmungen in den 12 Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst grundsätzlich, im Bereich des Lobbying oder der Beratung in Bezug auf das Personal ihres früheren Organs für ihre Unternehmen, Kunden oder Arbeitgeber in Angelegenheiten aktiv zu werden, in denen sie in den letzten drei Jahren ihrer Dienstzeit tätig waren.

Gemäß Artikel 16 Absatz 4 des Statuts veröffentlichen alle Organe nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 45/2001<sup>2</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates jährlich Informationen über die Umsetzung des Absatzes 3, einschließlich einer Liste der geprüften Fälle.

Nachstehend erläutert die Kommission die von ihr zugrunde gelegten Kriterien, mit denen sie die Erfüllung ihrer Verpflichtung gewährleisten will, und legt ihre Analyse vor. Im Anhang zu dieser Mitteilung fasst die Kommission ihre Verfügungen zusammen, die sie gemäß dieser Bestimmung erlassen hat.

Die Kommission stützt sich dabei auf ihre Verpflichtung nach Artikel 16 Absatz 4 des Statuts in Verbindung mit Artikel 5 Buchstaben a und b der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

---

<sup>1</sup> Zuletzt geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1023/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 15).

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

## **Die Kriterien für die Anwendung von Artikel 16 Absatz 3 des Statuts**

### Definition von höheren Führungskräften

Im Einklang mit dem dritten Absatz von Artikel 16 sind folgende Personalkategorien betroffen:

- Generaldirektoren oder stellvertretende Generaldirektoren (einschließlich Beamte, die gemäß Artikel 7 Absatz 2 vorübergehend mit der Verwaltung solcher Stellen betraut wurden) und Sonderberater, die diese Funktion während der letzten drei Jahre vor dem Ausscheiden aus dem Dienst wahrgenommen haben;
- Direktoren (einschließlich Beamte, die gemäß Artikel 7 Absatz 2 vorübergehend mit der Verwaltung einer solchen Stelle betraut wurden) und Hauptberater, die diese Funktion während der letzten drei Jahre vor dem Ausscheiden aus dem Dienst wahrgenommen haben;
- Kabinettschefs, die diese Funktion während der letzten drei Jahre vor dem Ausscheiden aus dem Dienst wahrgenommen haben.

### Die Entscheidungsfindung im Falle des dritten Absatzes des Artikel 16 des Statuts

Mitteilungen ehemaliger Führungskräfte über eine geplante Tätigkeit werden so behandelt wie entsprechende Mitteilungen aller Personalkategorien. Als Adressat der Mitteilung holt die Generaldirektion Humanressourcen und Sicherheit die Standpunkte der ehemaligen Dienststelle(n), in der/denen der ehemalige Beamte während der letzten drei Jahre seiner Dienstzeit beschäftigt war, des jeweiligen Kabinetts, des Generalsekretariats, des Juristischen Dienstes und des Gemeinsamen Ausschusses ein. Auf der Grundlage dieser Standpunkte trifft die Anstellungsbehörde die endgültige Entscheidung.

### Die betroffenen beruflichen Tätigkeiten

Bei den Tätigkeiten nach Artikel 16 Absatz 3 des Statuts handelt es sich um Tätigkeiten im Bereich des Lobbying oder der Beratung in Bezug auf das Personal des früheren Organs der ehemaligen höheren Führungskraft für ihre Unternehmen, Kunden oder Arbeitgeber in Angelegenheiten, in denen sie in den letzten drei Jahren ihrer Dienstzeit tätig war. Diese Tätigkeiten werden von der Anstellungsbehörde in den 12 Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst grundsätzlich verboten.

Die Kommission beschränkte ihre Analyse nicht auf geplante Tätigkeiten, deren alleiniger Zweck oder Hauptgegenstand Lobbying oder Beratung waren. Bestimmte Mitteilungen betrafen Tätigkeiten, die – obgleich Lobbying oder Beratung zum Zeitpunkt der Mitteilung ausgeschlossen waren – aufgrund ihrer Art tatsächlich oder potenziell Lobbying oder Beratung im Sinne von Artikel 16 Absatz 3 des Statuts beinhalten oder dazu führen. In solchen Fällen dehnte die Kommission die Analyse aus, um diesen Möglichkeiten Rechnung zu tragen und die mitgeteilte Tätigkeit im Rahmen von Artikel 16 Absatz 3 des Statuts zu bewerten.

Die Kommission stellt darüber hinaus klar, dass die vorliegenden Informationen Tätigkeiten betreffen, die mitgeteilt und tatsächlich ausgeübt wurden. Im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen umfassen diese Informationen keine eingegangenen

Mitteilungen, die Tätigkeiten betreffen, die aufgrund ihrer Art kein Lobbying oder keine Beratung beinhalten oder dazu führen könnten.

Die vorliegende Mitteilung umfasst die dritte Jahresinformation der Kommission über die Umsetzung von Artikel 16 Absätze 3 und 4 des Statuts.

### Zahl der betroffenen Tätigkeiten

In Anbetracht der Tatsache, dass sich eine Mitteilung auf verschiedene Tätigkeiten beziehen und eine Verfügung verschiedene Tätigkeiten betreffen kann, werden die vorliegenden Informationen gestaffelt nach geprüften Tätigkeiten präsentiert, um einen umfassenden Überblick zu geben.

## **Analyse**

Die vorliegenden Informationen umfassen die Fälle, in denen die Anstellungsbehörde im Jahr 2016 im Rahmen von Artikel 16 Absatz 3 des Statuts eine Verfügung erlassen hat.

Die Kommission erhielt keine einzige Mitteilung über Tätigkeiten, deren alleiniger oder wesentlicher Zweck Lobbying oder Beratung war. Somit gab es auch keine entsprechende Verfügung der Anstellungsbehörde.

Allerdings erhielt die Kommission Mitteilungen zu sechs geplanten Tätigkeiten, die – obgleich Lobbying oder Beratung zum Zeitpunkt der Mitteilung ausgeschlossen waren – aufgrund ihrer Art in Bezug auf zukünftige Situationen praktisch Lobbying oder Beratung im Sinne von Artikel 16 Absatz 3 des Statuts beinhalten oder dazu führen könnten. Die Anstellungsbehörde hielt es daher für zweckmäßig, diese besonderen Tätigkeiten wie vorstehend erläutert im Rahmen von Artikel 16 Absatz 3 des Statuts zu bewerten. Dies hat die Anstellungsbehörde dazu veranlasst, in einer bedingten Zustimmung ein Lobbying- oder Beratungsverbot zu verhängen. In anderen Fällen ermahnte die Anstellungsbehörde die ehemaligen höheren Führungskräfte, die Vorschriften nach Artikel 16 Absatz 3 des Statuts künftig zu beachten.

Die fünf Entscheidungen<sup>3</sup>, die im Jahr 2016 im Einklang mit Artikel 16 Absatz 3 des Statuts getroffen wurden, werden im Folgenden zusammengefasst.

---

<sup>3</sup> Eine Entscheidung bezieht sich auf zwei verschiedene Tätigkeiten

## **Zusammenfassung der einschlägigen Verfügungen der Anstellungsbehörde im Jahr 2016:**

**Ausscheiden aus dem Dienst: 30. September 2015**

---

### **BETROFFENE PERSON**

Frau Christina Tufvesson

Ehemalige Juristische Hauptberaterin ad interim – Juristischer Dienst

---

### **NEUE TÄTIGKEIT**

Beraterin für IM Swedish Development Partner in Lund (Schweden) und Rechtsberaterin der Stiftung „Kvinna till Kvinna“ in Johanneshov (Schweden)

---

### **VERFÜGUNG**

Frau Christina Tufvesson beantragte die Genehmigung, als Beraterin für IM Swedish Development Partner in Lund (Schweden) und als Rechtsberaterin der Stiftung „Kvinna till Kvinna“ in Johanneshov (Schweden) tätig zu sein.

Die Anstellungsbehörde hat Frau Tufvesson die Genehmigung zur Ausübung dieser Tätigkeiten erteilt. Als ehemalige Juristische Hauptberaterin ad interim darf Frau Tufvesson gemäß Artikel 16 Absatz 3 des Statuts in den 12 Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst keine Lobby- oder Beratungstätigkeiten gegenüber Kommissionspersonal ausüben in Angelegenheiten, für die sie in den letzten drei Dienstjahren zuständig war. Frau Christina Tufvesson wurde überdies auf die geltenden Bestimmungen des Statuts hingewiesen.

## **Ausscheiden aus dem Dienst: 31. März 2016**

---

### **BETROFFENE PERSON**

Herr Peter Balas

Ehemaliger stellvertretender Generaldirektor der GD TRADE

Ehemalige Sonderberater, GD DEVCO, GD NEAR, GD TRADE

---

### **NEUE TÄTIGKEIT**

Leitender forschender Wissenschaftler (Senior researcher scholar) am Institut für Angewandte Systemanalyse (IIASA) in Österreich

---

### **VERFÜGUNG**

Herr Peter Balas beantragte die Genehmigung, zunächst für einen Zeitraum von neun Monaten als leitender forschender Wissenschaftler (Senior researcher scholar) beim IIASA zu arbeiten, um einen allgemeinen Rahmen und konzeptuellen Ansatz zu erstellen.

Die Anstellungsbehörde hat Herrn Peter Balas die Genehmigung erteilt, diese Tätigkeit unter folgenden Bedingungen auszuüben:

- Als ehemalige höhere Führungskraft sollte Herr Balas für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Ausscheiden aus der Kommission keine beruflichen Kontakte mit Kollegen der früheren GD TRADE in Bezug auf politische Fragen im Zusammenhang mit Russland, der Ukraine und der Eurasischen Union unterhalten, um etwaige Interessenkonflikte zu vermeiden.
- Gemäß Artikel 16 Absatz 3 des Statuts darf Herr Balas den 12 Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst keine Lobby- oder Beratungstätigkeiten gegenüber Kommissionspersonal ausüben in Angelegenheiten, für die er in den letzten drei Dienstjahren als stellvertretender Generaldirektor und Sonderberater der GD TRADE zuständig war.

Diese Genehmigung, einschließlich der Maßnahmen zur Risikominderung, wurde bestätigt, als Herr Balas die Genehmigung beantragte, die Tätigkeit unter den gleichen Bedingungen über den ursprünglich vorgesehenen Zeitraum von neun Monaten hinaus auszuüben.

## **Ausscheiden aus dem Dienst: 31. März 2016**

---

### **BETROFFENE PERSON**

Herr Peter Balas

Ehemaliger stellvertretender Generaldirektor der GD TRADE

Ehemalige Sonderberater, GD DEVCO, GD NEAR, GD TRADE

---

### **NEUE TÄTIGKEIT**

Unabhängiger Auftragnehmer - leitender politischer Berater in Bezug auf Regelungsaspekte der multilateralen und bilateralen Handelspolitik - für Covington, Brüssel

---

### **VERFÜGUNG**

Herr Peter Balas beantragte die Genehmigung, als unabhängiger Auftragnehmer - leitender politischer Berater in Bezug auf Regelungsaspekte der multilateralen und bilateralen Handelspolitik - für Covington, Brüssel zu arbeiten.

Die Anstellungsbehörde hat die Zusage von Herrn Peter Balas, sich nicht an Handelsschutzuntersuchungen gegen die Europäische Union oder an WTO-Streitsachen gegen die Europäische Union oder einen ihrer Mitgliedstaaten zu beteiligen, zur Kenntnis genommen.

Die Anstellungsbehörde hat Herrn Peter Balas die Genehmigung erteilt, diese Tätigkeit unter folgenden Bedingungen auszuüben:

- Herr Peter Balas darf in den 12 Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst keine Lobby- oder Beratungstätigkeiten für seinen künftigen Arbeitgeber gegenüber Kommissionspersonal ausüben in Angelegenheiten, für die er in den letzten drei Dienstjahren zuständig war.
- Herr Peter Balas sollte sicherstellen, dass er in den ersten zwei Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Dienst keine beruflichen Kontakte mit der GD TRADE im Rahmen seiner neuen Tätigkeit unterhält.
- Zusätzlich zu seiner Zusage sollte sich Herr Peter Balas in den ersten zwei Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Dienst nicht an von der Europäischen Kommission eingeleiteten Handelsschutzuntersuchungen oder WTO-Streitsachen beteiligen.
- Herr Peter Balas sollte dafür sorgen, dass sein zukünftiger Arbeitgeber - zusätzlich zu seiner Einigung mit Covington über die in seinem Antrag genannten Auflagen - auch über die anderen ihm auferlegten Einschränkungen informiert ist.

## **Ausscheiden aus dem Dienst: 30. September 2016**

---

### **BETROFFENE PERSON**

Herr Robert Madelin

Ehemaliger Generaldirektor der GD CNECT

Ehemaliger Leitender Berater für das Europäische Zentrum für politische Strategie

---

### **NEUE TÄTIGKEIT**

Direktor seiner eigenen Firma EUROHUMPH SPRL (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) in Brüssel.

---

### **VERFÜGUNG**

Herr Robert Madelin beantragte die Genehmigung, die Funktion des Direktors seiner eigenen Firma EUROHUMPH SPRL auszuüben.

Die Anstellungsbehörde hat die Zusage von Herrn Robert Madelin, für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Ausscheiden aus dem Dienst von allen Fragen und Diskussionen im Zusammenhang mit der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der Arbeitsprogramme 2016 und 2017 für das Programm „Horizont 2020“ für Forschung und Innovation der GD CNECT Abstand zu nehmen und sich an keinem der von der EU finanzierten Projekte des Programms „Horizont 2020“ für Forschung und Innovation zu beteiligen, zur Kenntnis genommen.

Die Anstellungsbehörde hat Herrn Robert Madelin die Genehmigung erteilt, diese Tätigkeit unter folgenden Bedingungen auszuüben:

- Herr Robert Madelin sollte seine Zusage, für einen Zeitraum von 12 Monaten von allen Fragen und Diskussionen im Zusammenhang mit der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der Arbeitsprogramme 2016 und 2017 für das Programm „Horizont 2020“ für Forschung und Innovation der GD CNECT Abstand zu nehmen und sich an keinem der von der EU finanzierten Projekte des Programms „Horizont 2020“ für Forschung und Innovation zu beteiligen, auf 18 Monate verlängern.
- Herr Robert Madelin sollte in den ersten zwei Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Dienst davon absehen, Kunden zu bestimmten Dossiers zu beraten, für die seine ehemalige Dienststelle in den letzten drei Jahren seiner Dienstzeit zuständig war.
- Herr Robert Madelin sollte in den ersten zwei Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Dienst davon absehen, berufliche Kontakte mit den Dienststellen der GD CNECT und dem EPSC zu unterhalten.



- Als ehemaliger leitender Beamter darf Herr Robert Madelin gemäß Artikel 16 Absatz 3 des Statuts in den 12 Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst keine Lobby- oder Beratungstätigkeiten gegenüber Kommissionspersonal ausüben in Angelegenheiten, für die er in den letzten drei Dienstjahren zuständig war.

**Ausscheiden aus dem Dienst: 30. April 2015**

---

## **BETROFFENE PERSON**

Frau Lieve Fransen

Ehemalige Direktorin in der GD EMPL

---

## **NEUE TÄTIGKEIT**

Mitglied des Beirats für Plusvalue in Venedig (Italien)

---

## **VERFÜGUNG**

Frau Lieve Fransen beantragte die Genehmigung, als Mitglied des Beirats für Plusvalue in Venedig tätig zu sein.

Die Anstellungsbehörde hat Frau Lieve Fransen die Genehmigung erteilt, diese Tätigkeit unter folgenden Bedingungen auszuüben:

- Frau Lieve Fransen sollte gegenüber ihren Gesprächspartnern deutlich machen, dass sie diese Tätigkeit in ihrer persönlichen Eigenschaft ausübt, und keineswegs die Position oder die Interessen der Kommission vertritt.
- Frau Lieve Fransen darf gemäß Artikel 16 Absatz 3 des Statuts in den 12 Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst keine Lobby- oder Beratungstätigkeiten gegenüber Kommissionspersonal ausüben in Angelegenheiten, für die sie in den letzten drei Dienstjahren als Direktorin der GD EMPL zuständig war.
- Frau Lieve Fransen sollte auch von der nicht genehmigten Verbreitung von Informationen, in deren Kenntnis sie im Rahmen ihrer ehemaligen Tätigkeit gelangt ist, absehen - es sei denn, diese Informationen wurden bereits veröffentlicht oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht (Artikel 17 Absatz 1 des Statuts).